

# freenet **GROUP**

---

 mobilcom  
debitel

freenet 

**TL TALKLINE**

 klarmobil.de

**GRAVIS**

 **MFE Energie**

---

Einladung zur 

---

**Hauptversammlung  
der freenet AG**  
am 23. Mai 2013 

---



**freenet AG  
Büdelndorf**

ISIN: DE000AoZ2ZZ5 · WKN: AoZ2ZZ

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2013**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Donnerstag, **den 23. Mai 2013, um 10:00 Uhr** (Einlass ab 9:00 Uhr), im **Congress Center Hamburg, Saal G, Am Dammtor/Marseiller Straße, 20355 Hamburg**, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

## TAGESORDNUNG

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die freenet AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch für das Geschäftsjahr 2012

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nach der gesetzgeberischen Intention nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2012 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der freenet AG zum 31.12.2012 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 400.140.644,16 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,35 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. Euro 172.814.871,60 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von Euro 227.325.772,56 auf neue Rechnung. Die Dividende ist am 24. Mai 2013 zahlbar.

Gesamtbetrag der Dividende	Euro 172.814.871,60
Vortrag auf neue Rechnung	Euro 227.325.772,56
Bilanzgewinn	Euro 400.140.644,16

Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft mittelbar 50.000 eigene Stückaktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb, die Einziehung oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien verändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von Euro 1,35 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Anpassung des insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrags der Dividende und eine entsprechende Anpassung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts**

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- a) Die RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.
- b) Die RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, wird zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2013 bestellt.

**6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2005 gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung, über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2009 gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung, über die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung sowie des zugrundeliegenden Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juli 2007, sowie Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechenden Satzungsänderungen**

Der Ermächtigungszeitraum für das Genehmigte Kapital 2005 (§ 4 Abs. 6 der Satzung) ist am 18. August 2010 abgelaufen, der Ermächtigungszeitraum für das Genehmigte Kapital 2009 (§ 4 Abs. 7 der Satzung) lief am 6. Juli 2011 ab. Sämtliche Aktienoptionen, die von der Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der mobilcom AG fortgeführt wurden und für die durch die Hauptversammlung vom 20. Juli 2007 ein bedingtes Kapital geschaffen wurde (§ 4 Abs. 8 der Satzung) sind ausgelaufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) § 4 Abs. 6 der Satzung, § 4 Abs. 7 der Satzung sowie der Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2007 unter Tagesordnungspunkt 11 zur Schaffung eines bedingten Kapitals zur Fortführung der Aktienoptionen der mobilcom AG sowie § 4 Abs. 8 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 12.800.000 geschaffen.

Hierzu wird § 4 Abs. 6 der Satzung wie folgt neu gefasst:

*„(6) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 12.800.000 (in Worten: Euro Zwölf Millionen Achthundert Tausend) zu erhöhen (Genehmigtes*

Kapital 2013). Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten und/oder gemäß § 186 Abs. 5 AktG gleichgestellten Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen gleichgestellten Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage auszuschließen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszuschließen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dem vorhergehenden Satz kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Von der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag des Grundkapitals in Abzug zu bringen, der auf Aktien entfällt, die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 202 Abs. 2, 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden oder die ggf. seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden. Ebenso abzuziehen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die ausgegeben werden können aufgrund von Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Aktienlieferungsrecht der Gesellschaft, soweit diese Schuldverschreibungen gemäß §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung begeben worden sind.“

c) Absatz (9) von § 4 der Satzung wird zu Absatz (7).

## **7. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung bestehender Unternehmensverträge**

Die freenet AG hat 2009 mit der freenet.de GmbH, Hamburg, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die freenet AG ist ferner als Rechtsnachfolgerin aufgrund der 2007 wirksam gewordenen Verschmelzungen der MobilCom AG, Büdelsdorf, der MobilCom Holding GmbH, Büdelsdorf, und der freenet.de AG, Hamburg, auf die freenet AG (damals firmierend als telunico holding AG) Partei eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von 1997 mit der mobilcom-debitel GmbH,

Schleswig (damals firmierend als MobilCom Communicationstechnik GmbH), eines Gewinnabführungsvertrags von 2001 mit der MobilCom Multimedia GmbH, Schleswig, sowie eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von 2004 mit der freenet Cityline GmbH, Kiel. Die vorgenannten Vertragsparteien der freenet AG sind jeweils unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der freenet AG.

Die vorgenannten Verträge (zusammen die „Unternehmensverträge“) sind Grundlage für sogenannte ertragsteuerliche Organschaften zwischen den vorgenannten Tochtergesellschaften und der freenet AG. Das in den relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 bestimmt, dass die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft in einer Konstellation wie der hier vorliegenden im Hinblick auf die Regelung der Verlustübernahme eine sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 AktG, also eine Vereinbarung der Vertragsparteien auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung voraussetzt. Diese neue gesetzliche Anforderung gilt nicht nur für nach Inkrafttreten des Gesetzes neu abgeschlossene Verträge, sondern ist nach einer Übergangsfrist vorsorglich auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene Verträge zu beachten.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerlichen Organschaften zwischen den vorgenannten Gesellschaften und der freenet AG rechtssicher fortführen zu können, bedürfen die Verträge daher der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Gelegenheit sollen die Verträge auch im Übrigen klarstellend an die heute geltenden Standards angepasst werden.

Die freenet AG hat daher mit den vorgenannten Tochtergesellschaften Änderungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Tochtergesellschaft auch der Zustimmung der Hauptversammlung der freenet AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der mobilcom-debitel GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 28. November 1997 wird zugestimmt.
- b) Der Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der MobilCom Multimedia GmbH zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 10. Dezember 2001 wird zugestimmt.
- c) Der Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der freenet Cityline GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 26. April 2004 wird zugestimmt.
- d) Der Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der freenet.de GmbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 6. November 2009 wird zugestimmt.

## **Wesentlicher Inhalt der Änderungsvereinbarungen**

Die Änderungsvereinbarungen haben folgenden wesentlichen Inhalt:

1. Die teilweise detaillierten Regelungen über die Verlustübernahme durch die freenet AG werden in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Anforderungen durch einen umfassenden Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Die teilweise wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen von § 302 AktG ist damit entfallen.
2. In der Regelung über die Gewinnabführung wurde zudem klarstellend im Hinblick auf die 2009 eingeführten gesetzlichen Regelungen aufgenommen, dass der abzuführende Gewinn auch um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag vermindert wird.
3. Soweit noch nicht enthalten, wurde in den Unternehmensverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen klarstellend vereinbart, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Verpflichtung zur Verlustübernahme jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft fällig wird und ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen ist.

\*\*\*

## **BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG ZUM TAGESORDNUNGSPUNKT 6**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 6 vor, anstelle der ausgelaufenen, nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitalia 2005 und 2009 ein neues genehmigtes Kapital von insgesamt Euro 12.800.000 für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Satzungsänderung zu schaffen.

Der Vorstand erstattet dazu gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

### **Bericht zu Tagesordnungspunkt 6**

Von der unter Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung 2013 vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung kann unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre, auch in der Form des mittelbaren Bezugsrechts, Gebrauch gemacht werden.

### ***Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts***

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass als Gegenleistung für Sacheinlagen teils Aktien ausgegeben werden und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss dient den folgenden Zwecken:

- 1) Vorstand und Aufsichtsrat sollen die Möglichkeit haben, auf ein genehmigtes Kapital zum Zweck des Unternehmenszusammenschlusses oder zum Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft zurückgreifen zu können. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder ein Unternehmenszusammenschluss mit einer Tochtergesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs orientieren.

Wie bereits in der Vergangenheit prüft der Vorstand fortlaufend Gelegenheiten für die Gesellschaft zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, die im Unternehmensbereich der Gesellschaft tätig sind. Der Erwerb derartiger Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteile gegen Gewährung von Aktien liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb zu einer Festigung oder Verstärkung der jeweiligen Marktposition des freenet Konzerns führen kann oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um dem Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann und soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Gesellschaft und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich ist und im Interesse der Gesellschaft liegt.

- 2) Die vorgeschlagene Ermächtigung in § 4 Abs. 6 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat des Weiteren ermöglichen, das genehmigte Kapital auch zur Ausgabe von Aktien als Gegenleistung gegen Einbringung sonstiger sacheinlagefähiger Wirtschaftsgüter, insbesondere von Lizenzen, gewerblichen Schutzrechten, Forderungen (auch

gegen die Gesellschaft), Grundbesitz und Rechten an Grundbesitz zu nutzen. Die Gewährung von Aktien liegt in den vorgenannten Fällen dann im Interesse der Gesellschaft, wenn die als Sacheinlage eingebrachten Wirtschaftsgüter für die Tätigkeit der Gesellschaft von Nutzen sind oder der Erwerb für die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage der Gesellschaft, auch in Form einer Reduzierung von Schulden, von Vorteil ist und ein Erwerb gegen Barzahlung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist.

Die Entscheidung, ob neue Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden, ist in jedem Einzelfall vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft an der konkreten Maßnahme, der Erforderlichkeit der Gewährung von Aktien und der Bewertung zu entscheiden. Die unter Ziff. 1 genannten Erwägungen zum Ausgabebetrag gelten entsprechend.

- 3) Anstelle der in den vorstehenden Ziffern 1) und 2) genannten Sacheinlagen kann jeweils auch die Verpflichtung zur Übertragung des Vermögensgegenstandes auf die Gesellschaft als Sacheinlage eingebracht werden, sofern die Leistung innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zu bewirken ist.
- 4) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 6 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) gegen Bareinlagen, Verrechnung von Gehaltsansprüchen, die Einbringung von Zahlungsansprüchen und/oder sonstigen Vermögensgegenständen auszugeben. Zu den etwaigen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks in Orientierung am Börsenkurs angemessen festsetzen. Dabei soll der Ausgabebetrag der neuen Aktien den aktuellen Börsenkurs der bereits börsengehandelten Aktien allenfalls insoweit unterschreiten, wie dies für Belegschaftsaktien nicht unüblich ist.
- 5) Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, das Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, kann es erforderlich werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um praktikable Bezugsverhältnisse zu erreichen. Auch dazu wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich etwaiger Spitzenbeträge wäre eine Kapitalerhöhung insbesondere um einen runden Betrag oder auf einen runden Betrag mit einem praktikablen Bezugsverhältnis unter Umständen nicht möglich. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- 6) Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch die Möglichkeit haben, im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in den §§ 203 Abs. 1 Satz 1,

186 Abs. 3 Satz 4 AktG neue Aktien in anderer Weise als unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Ausgabe gegen Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien wie vorstehend beschrieben liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Ausgabe von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens des Genehmigten Kapitals von knapp 10 % und der Begrenzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss auf höchstens 10% des Grundkapitals (unter Anrechnung vergleichbarer Maßnahmen) kein Nachteil, da die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

Konkrete Planungen für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 bestehen derzeit nicht.

### **Berichterstattung**

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 und des Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 berichten.

\*\*\*

## **BERICHTE UND WEITERE UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG; VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT**

Der gebilligte Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht der freenet AG für das Geschäftsjahr 2012, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite unserer Gesellschaft unter <http://www.freenet-group.de/investor-relations/hauptversammlung/2013> zugänglich. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der freenet AG zugänglich gemacht.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung ist über die vorgenannte Internetseite unserer Gesellschaft auch der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 zugänglich, der in dieser Einladung bereits vollständig wiedergegeben ist.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 haben der Vorstand der freenet AG und die Geschäftsführungen der in den Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 7 genannten Tochtergesellschaften jeweils gemeinsam gemäß §§ 293a, 295 AktG einen schriftlichen Bericht zu den vier Änderungsvereinbarungen erstattet. Auch diese schriftlichen Berichte sowie die weiteren Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7 sind von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die vorgenannte Internetseite unserer Gesellschaft zugänglich. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Die Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der mobilcom-debitel GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 28. November 1997, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. November 1997 sowie der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung;
2. Die Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der MobilCom Multimedia GmbH zur Änderung des Gewinnabführungsvertrags vom 10. Dezember 2001, der Gewinnabführungsvertrag vom 10. Dezember 2001 sowie der Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung;
3. Die Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der freenet Cityline GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 26. April 2004, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 26. April 2004 sowie der Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung;
4. Die Vereinbarung vom 25. März 2013 zwischen der freenet AG und der freenet.de GmbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 6. November 2009, der Ergebnisabführungsvertrag vom 6. November 2009 sowie der Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags in der Fassung der Änderungsvereinbarung;
5. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der freenet AG sowie die Jahresabschlüsse und, soweit zu erstellen, die Lageberichte der mobilcom-debitel GmbH, der MobilCom Multimedia GmbH, der freenet Cityline GmbH und der freenet.de GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre sowie
6. die gemeinsamen schriftlichen Berichte des Vorstands der freenet AG und der jeweiligen Geschäftsführung der mobilcom-debitel GmbH, der MobilCom Multimedia GmbH, der freenet Cityline GmbH und der freenet.de GmbH.

Da die mobilcom-debitel GmbH, die MobilCom Multimedia GmbH, die freenet Cityline GmbH und die freenet.de GmbH unmittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften der freenet AG sind, ist eine Vertragsprüfung durch einen Vertragsprüfer nicht vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Sämtliche vorgenannten Unterlagen liegen ferner vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf; Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg) zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt.

Die in § 124a AktG zusätzlich genannten Informationen und Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.freenet-group.de/investor-relations/hauptversammlung/2013> vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich.

\*\*\*

## **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**

### ***Eintragung im Aktienregister und Anmeldung***

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind daher nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und die sich ferner rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 16. Mai 2013 (24:00 UHR MESZ) unter der folgenden Adresse zugehen:

Hauptversammlung freenet AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg

Telefax: +49 (0)69/256 270 49  
E-Mail: [hv-2013@freenet.ag](mailto:hv-2013@freenet.ag)

Nach rechtzeitigem Zugang der Anmeldung werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung ist die Eintrittskarte keine Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen zur Hauptversammlung.

### ***Freie Verfügbarkeit über Aktien trotz Anmeldung***

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter

Anmeldung frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist allein der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend.

### **Anträge zur Umschreibung im Aktienregister (Umschreibungsstopp)**

Für das Teilnahmerecht sowie die Anzahl der einem Teilnahmerechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Um sicherzustellen, dass die Eintragung im Aktienregister bis zum Tag der Hauptversammlung erfolgt, muss der Antrag auf Umschreibung ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung der Gesellschaft jedoch spätestens am letzten Tag der Anmeldefrist, also bis zum Ablauf des 16. Mai 2013 (24:00 Uhr MESZ), zugegangen sein (sog. Umschreibungsstopp). Umschreibungsanträge, die der Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden erst mit Wirkung ab 24. Mai 2013 berücksichtigt.

### **Teilnahme- und Stimmberechtigte Aktien**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Euro 128.061.016, eingeteilt in 128.061.016 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien), die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung mittelbar 50.000 Stückaktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der freenet AG zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 128.011.016.

\*\*\*

## **VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE**

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Für die Erteilung der Vollmacht sowie für deren etwaigen Widerruf und Nachweis genügt die Textform, soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form verlangt; § 135 AktG bleibt unberührt. Erfolgt die Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung oder an durch § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen, richten sich die Anforderungen an die Vollmacht in Ermangelung besonderer Satzungsregelungen nach den gesetzlichen Regelungen in § 135 AktG, d. h. insbesondere, dass die Vollmacht nachprüfbar festgehalten werden muss, sowie nach den Besonderheiten der jeweiligen Bevollmächtigten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und ihnen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen dürfen Stimmrechte für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben, für die die Regelungen über die Vollmachten entsprechend gelten.

Als besonderen Service bieten wir unseren teilnahmeberechtigten Aktionären wie bisher an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter muss dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden; andere Aktionärsrechte können vom Stimmrechtsvertreter jedoch nicht ausgeübt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrensanträgen oder zu erstmals in der Hauptversammlung gestellten Anträgen oder Wahlvorschlägen entgegennehmen kann. Er kann das Stimmrecht nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen er von den Aktionären Weisungen erhalten hat.

Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum 22. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder anderweitig in Textform unter folgender Adresse zugegangen sein:

Hauptversammlung freenet AG  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
Postfach 57 03 64  
22772 Hamburg

Telefax: +49 (0)69/256 270 49  
E-Mail: hv-2013@freenet.ag

Vollmacht und Weisungen können auf den vorstehend angegebenen Wegen eingehend bis 22. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ in Textform auch widerrufen oder geändert werden.

Die Aktionäre, die einer Person ihrer Wahl, einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sein. Sie müssen daher im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Teilnahme anmelden. Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bis zum 22. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ per E-Mail unter: hv-2013@freenet.ag übermittelt werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre auch zusammen mit der Eintrittskarte.

\*\*\*

## **ANTRÄGE, WAHLVORSCHLÄGE, AUSKUNFTSRECHTE**

### ***Ergänzungsanträge zur Tagesordnung (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)***

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 22. April 2013, 24:00 Uhr MESZ schriftlich unter der Adresse:

freenet AG  
Vorstand  
HV-Management  
Hollerstraße 126  
24782 Büdelsdorf

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragstellers mit qualifizierter elektronischer Signatur unter: hv-2013@freenet.ag zugegangen sein. Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie Inhaber einer ausreichenden Anzahl von Aktien für die Dauer der gesetzlich angeordneten Mindestbesitzzeit von 3 Monaten (§§ 122 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG sowie § 70 AktG) sind und diese bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

### ***Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)***

Gegenanträge von im Aktienregister eingetragenen Aktionären zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und Vorschläge solcher Aktionäre zur Wahl des Abschlussprüfers werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://www.freenet-group.de/investor-relations/hauptversammlung/2013> zugänglich gemacht, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2013, 24:00 Uhr MESZ zugehen. Sie sind ausschließlich zu richten an:

freenet AG  
Vorstand  
HV-Management  
Hollerstraße 126  
24782 Büdelsdorf

Telefax: +49 (0)4331/43 44 555  
E-Mail: hv-2013@freenet.ag

Anderweitig adressierte oder verspätet zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen begründet werden. Ein Gegenantrag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers brauchen nicht begründet zu werden. Ein Wahlvorschlag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers werden auch dann nicht zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person (§ 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht enthalten. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Gegenanträgen entsprechend.

Das Recht eines jeden Aktionärs, auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionären vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden können, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

### ***Auskunftsrecht der Aktionäre (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)***

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern (§ 131 Abs. 3 AktG).

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung kann das Frage- und Rederecht in der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter zeitlich angemessen beschränkt werden.

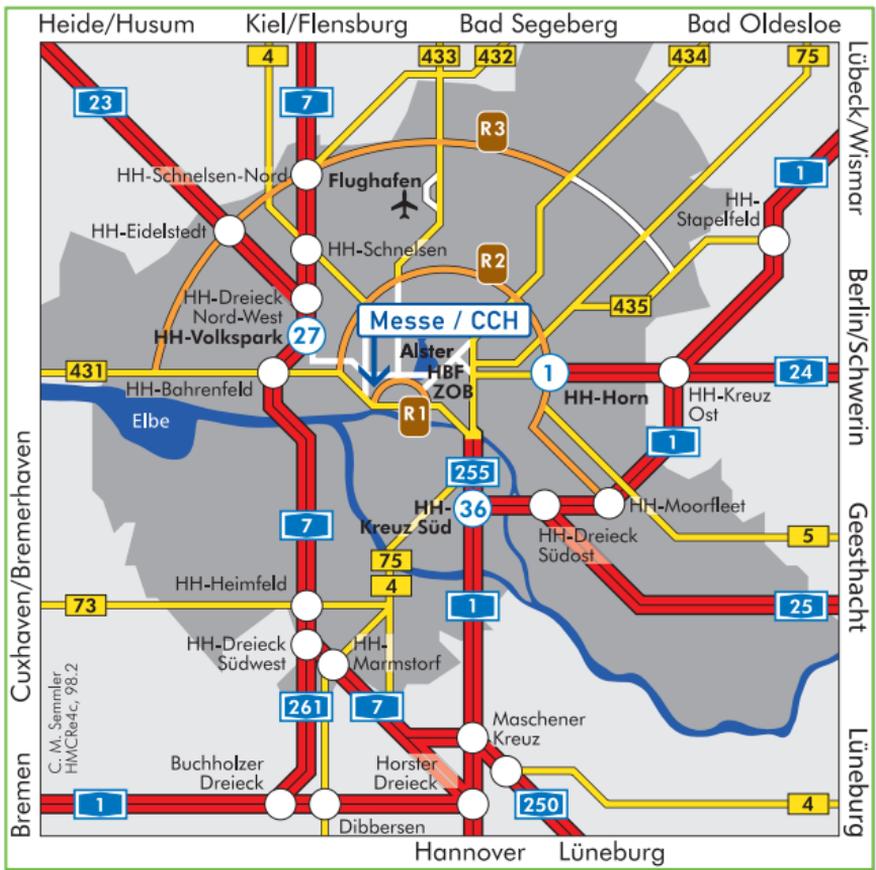
### ***Weitergehende Erläuterungen zu Aktionärsrechten***

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126, 127, 131 Aktiengesetz sowie zu Einschränkungen dieser Rechte finden sich unter der Internetadresse  
<http://www.freenet-group.de/investor-relations/hauptversammlung/2013>.

Büdelsdorf, im April 2013

freenet AG  
Der Vorstand

# Anfahrt zum Congress Center Hamburg



Congress Center Hamburg  
 Am Dammtor  
 20355 Hamburg

Vom Flughafen in ca. 20 Minuten mit dem Taxi

Vom Bahnhof Dammtor in 2 Minuten zu Fuß

Tiefgarage mit 800 Parkplätzen im Haus

Mit dem öffentlichen Nahverkehr ist das CCH über folgende Verbindungen zu erreichen:

- S-Bahn → S11, S21 und S31 bis Hamburg Dammtor
- U-Bahn → U1 bis Stephansplatz
- Stadtbus → 5 und 109 bis Dammtor
- Schnellbus → 34 bis Dammtor oder 36 bis Stephansplatz

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Umfeld des Congress Center Hamburg Straßenbauarbeiten stattfinden, die zu Verzögerungen bzw. Einschränkungen bei der Anfahrt führen können.



## **freenet AG**

Hollerstraße 126

24782 Büdelsdorf

Telefon: +49 (0) 43 31/69-1173

Fax: +49 (0) 43 31/43 44 555

E-Mail: [hv-2013@freenet.ag](mailto:hv-2013@freenet.ag)

Internet: [www.freenet-group.de](http://www.freenet-group.de)

